

Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen

Auf der Grundlage der von der deutschen Bischofskonferenz im September 2002 erlassenen Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2002, Nr. 173, S. 269) dienen diese diözesanen „Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen“ folgenden Zielen:

- die Zuständigkeiten klar zu regeln,
- schnellstmöglich auf Anschuldigungen zu reagieren,
- dem Schutz und Wohl der Opfer und ihrer Familien den Vorrang zu geben,
- den Kontakt mit den staatlichen Behörden herzustellen und die Zusammenarbeit zu gewährleisten,
- das Verfahren transparent zu gestalten unter bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes,
- das Recht der Öffentlichkeit auf Information zu beachten,
- den rechtlichen Beistand und die persönliche Begleitung des Beschuldigten bzw. des Täters sicherzustellen.

Dazu gelten ab dem Tag der Veröffentlichung folgende Bestimmungen und Verfahren:

1. Ernennung eines Bischöflichen Beauftragten und Einrichtung einer „Kommission sexueller Missbrauch“
 - 1.1 Zur Prüfung von Vorwürfen eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen, ob Weltkleriker oder Ordensgeistliche, ernennt der Bischof unbeschadet seiner eigenen Rechte und Pflichten eine/n „Beauftragte/n für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen“ (Bischöfliche/r Beauftragte/r), der/die nicht Mitglied der Leitung des Bistums Aachen ist. Dessen Name und Anschrift werden durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen und auf der Internet-Homepage des Bistums Aachen bekannt gemacht.
 - 1.2 Der Bischof richtet eine ständige „Kommission sexueller Missbrauch“ (Kommission) ein, deren Mitglieder er für die Dauer von fünf Jahren beruft. Dieser Kommission gehören an:
 - der/die Bischöfliche Beauftragte, zugleich Vorsitzende/r der Kommission,
 - der Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal,
 - der/die Justitiar/-in,
 - ein Diözesanrichter,
 - ein Priester auf Vorschlag des Diözesanpriesterrats,
 - eine pädagogische Fachkraft, die nicht im Dienst des Bistums steht, auf Vorschlag des Diözesanrats der Katholiken,
 - ein/e psychiatrische/r Sachverständige/r,
 - ein/e Kinder- und Jugendpsychologe/-in.
 - 1.3 Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Als vertrauensbildendes Gremium garantieren sie in die Öffentlichkeit der Kirche und der Gesellschaft hinein die Einhaltung der erlassenen Verfahrensordnung auch dort, wo aus Gründen des Opfer- und des Personenschutzes Vertraulichkeit gewahrt werden muss.
 - 1.4 Die Kommission berät und empfiehlt geeignete Maßnahmen, prüft dabei insbesondere, wie dem Opfer psychologische, menschliche und seelsorgliche Begleitung gegeben werden kann und welche Art der Begleitung und des (rechtlichen) Beistands dem Beschuldigten bzw. Täter gewährt wird. Die Kommission kann im Einzelfall weitere Personen hinzuziehen, die sich durch Sachverstand im Umgang mit Opfern und Tätern auszeichnen.

2. Grundsätze

- 2.1 Jede/r soll sich beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen an den Bischöflichen Beauftragten wenden.
- 2.2 Alle Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, ihnen zur Kenntnis gelangte Sachverhalte, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs begründen können, dem Bischöflichen Beauftragten schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Jede ergangene Anzeige gegen Geistliche im Dienst des Bistums Aachen wird durch den Bischöflichen Beauftragten unverzüglich dem Bischof und dem Generalvikar mitgeteilt. Anonyme Anschuldigungen werden in der Regel nicht beachtet.
- 2.4 Die federführende Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens liegt beim Bischöflichen Beauftragten, der diese in engstem Kontakt mit dem Bischof und dem Generalvikar wahrnimmt. Anschuldigungen werden sofort einer ersten Prüfung unterzogen. Über alle Gespräche, Kontakte, Entscheidungen usw. werden vom Bischöflichen Beauftragten Termin- und Stichwortprotokolle erstellt.
- 2.5 Bei der Prüfung einer ergangenen Anzeige ist darauf zu achten, dass der Persönlichkeitsschutz aller Betroffenen beachtet wird und deren guter Ruf nicht gefährdet wird.
- 2.6 In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird der Täter umgehend von seinem seelsorgerischen Dienst suspendiert und dafür gesorgt, dass er nicht weiter in Bereichen tätig ist, in denen er Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben kann. Falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist, wird dem Täter zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson zu staatlichen Behörden ist der Bischöfliche Beauftragte.
- 2.7 Zuständig für die Information der Öffentlichkeit ist im Auftrag des Bischofs der Generalvikar. Er hat zu gewährleisten, dass sachgerecht informiert wird und die Personenrechte geschützt werden. Öffentliche Stellungnahmen von kirchlicher Seite erfolgen in Absprache mit dem Bischof.

3. Verfahrensschritte für die Prüfung einer ergangenen Anzeige

- 3.1 Sobald der Bischöfliche Beauftragte von einem Vorwurf oder einem Verdacht sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen erfährt, führt er unter Hinzuziehung der Justitiarin/des Justitiars ein Gespräch mit dem beschuldigten Geistlichen. Dieser kann dazu einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Ggf. können weitere Gespräche mit dem beschuldigten Geistlichen nötig sein, zu denen einzelne Mitglieder der Kommission hinzugezogen werden können. Über jedes Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.
- 3.2 Daneben nimmt der Bischöfliche Beauftragte Kontakt auf zu dem/der Betroffenen (ggf. zu den Sorgeberechtigten). Nach Möglichkeit sucht er unter Hinzuziehung eines Mitglieds der Kommission das Gespräch.
- 3.3 Danach tritt - in jedem Fall einer Anschuldigung - unter Leitung des Bischöflichen Beauftragten die Kommission kurzfristig zusammen, um nach Kenntnisnahme des Berichts des Bischöflichen Beauftragten und der Gesprächsprotokolle das weitere Verfahren beratend zu begleiten. Die Kommission gibt eine Stellungnahme, ggf. mit Empfehlung geeigneter Maßnahmen (vgl. 1.4), ab, die der Bischöfliche Beauftragte zusammen mit seinem Bericht unverzüglich an den Bischof weiterleitet.
- 3.4 Auf der Grundlage des Berichts und der Stellungnahme trifft der Bischof seine Entscheidungen, u. a. über die vorgeschlagenen Maßnahmen. Der Bischöfliche Beauftragte leitet erforderliche Schritte ein und koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen.
- 3.5 Wenn die Anschuldigung gegen den Geistlichen durch die Prüfung der ergangenen Anzeige sich erhärtet hat bzw. nicht ausgeräumt worden ist, wird

- der beschuldigte Geistliche umgehend von seinem seelsorgerischen Dienst suspendiert,
- die Öffentlichkeit durch den Generalvikar sowie in nahem zeitlichen Zusammenhang Verantwortliche im Bereich der Einsatzstelle des Verdächtigen bzw. Täters (z. B. Pastoralteam, Pfarrgemeinderat oder Kooperationsgremium der Gemeinschaft der Gemeinden, Leitung/Geschäftsführung einer Einrichtung) durch den Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal informiert,
- eine kirchenrechtliche Voruntersuchung (siehe 4.) eingeleitet.

4. Kirchenrechtliche Voruntersuchung

- 4.1 Der Bischof leitet eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und ernennt dazu gemäß can. 1717 CIC einen Diözesanrichter zum Voruntersuchungsführer.
- 4.2 Während des anhängigen Verfahrens einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung bleibt der Beschuldigte vom seelsorgerischen Dienst suspendiert; es muss weiterhin dafür Sorge getragen werden, dass der Beschuldigte bzw. Täter nicht in Bereichen tätig ist, in denen er Kontakt und Zugang zu Kindern und Jugendlichen haben kann.
- 4.3 Nach Abschluss der kirchenrechtlichen Voruntersuchung erstattet der Voruntersuchungsführer dem Bischof Bericht. Der Bericht umfasst das Ergebnis der Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit.
- 4.4 Der Bischof informiert die Kommission über das Vorgehen und das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung. Erforderlichenfalls wird die Staatsanwaltschaft im Auftrag des Bischofs durch den Bischöflichen Beauftragten in Kenntnis gesetzt.
- 4.5 Sollte der Bischof eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis im Sinne von can. 1717 §1 CIC erlangt haben, dass ein Geistlicher die einschlägigen, im Schreiben der Glaubenskongregation »Ad exsequendam ecclesiasticam legem« vom 18. Mai 2001 (AAS 93 [2001], S. 785-788) genannten sexuellen Verfehlungen begangen hat, meldet er den Vorfall nach Abschluss der Voruntersuchung an die Glaubenskongregation weiter. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Richtlinien der Glaubenskongregation. Diese kann entweder den Fall wegen besonderer Umstände an sich ziehen oder den Bischof anweisen, durch sein Diözesangericht das weitere Verfahren führen zu lassen.
- 4.6 Der Ausgang der jeweiligen Verfahren wird der Kommission mitgeteilt, die auch gehört wird, falls eine spätere Entscheidung über die weitere Verwendung des Täters ansteht.

5. Konsequenzen bei sexuellem Missbrauch

Gegenüber dem Opfer

- 5.1 Dem Opfer werden durch das Bistum therapeutische, menschliche und seelsorgliche Hilfen angeboten bzw. vermittelt.
- 5.2 Die Hilfen beziehen je nach Einzelfall auch die Angehörigen des Opfers ein.
- 5.3 Finanzielle Unterstützung des Bistums für therapeutische Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.

Gegenüber dem Täter

- 5.4 Der Täter wird mit einer Kirchenstrafe belegt.
- 5.5 Auch nach Verbüßung einer durch ein weltliches Gericht auferlegten Strafe bleibt der Geistliche auf Dauer vom Dienst als Seelsorger suspendiert.
- 5.6 Der Täter ist für Schäden persönlich haftbar.
- 5.7 Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, solange er Kleriker ist, mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Beglei-

tung (therapeutische Begleitung; geistliche Begleitung; Einbindung in ein soziales Netzwerk).

- 5.8 In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein. In diesem Fall greifen die Regelungen des Kirchenrechts und des Motu Proprio "Sacramentorum sanctitatis tutela" von Papst Johannes Paul II. vom 30. April 2001 (AAS 93 [2001], S. 737-738).
- 5.9 Wenn der Täter versetzt wird oder seinen Wohnsitz verlegt, wird der neue Dienstgeber oder der kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, in geeigneter Form über den gesamten Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.
6. In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, 15. Dezember 2008
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen